

Hinweise zur Darstellung in der Synopse:

Die linke Spalte gibt auszugsweise die derzeit gültige Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Eitorf, 8. Änderung vom 25.11.2009, wieder. Rechts finden Sie den Entwurf der Neufassung.

Altfassung	Entwurf
<p>Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Eitorf vom 24.11.1993 (BGS-Kanal), 8. Änderung vom 25.11.2009</p> <p>§ 8</p> <p>Benutzungsgebühren und Kleininleiterabgabe und Gebührenmaßstäbe</p>	<p>Neufassung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Abwasserbeseitigungssatzung der Gemeinde Eitorf vom (BGS-ABS), vom</p> <p><i>§ § 1 – 7 unverändert</i></p> <p>§ 8</p> <p>Abwassergebühren, Kleininleiterabgabe und Gebührenmaßstäbe</p>
<p>(1) Für die Inanspruchnahme der Abwasseranlage im Sinne des § 4 Abs. 2 und des § 7 Abs. 2 KAG erhebt die Gemeinde zur Deckung der Kosten im Sinne des § 6 Abs. 2 KAG und der Verbandslasten nach § 7 KAG Abwassergebühren. Die Abwasserabgabe für eigene Einleitungen der Gemeinde, für Fremdeinleitungen, für die die Gemeinde die Abgabe zu entrichten hat, sowie die Abwasserabgabe, die von Abwasserverbänden auf die Gemeinde</p>	<p>(1) Für die Inanspruchnahme der Abwasseranlage im Sinne des § 4 Abs. 2 und des § 7 Abs. 2 KAG erhebt die Gemeinde zur Deckung der Kosten im Sinne des § 6 Abs. 2 KAG und der Verbandslasten nach § 7 KAG Abwassergebühren. Die Abwasserabgabe für eigene Einleitungen der Gemeinde, für Fremdeinleitungen, für die die Gemeinde die Abgabe zu entrichten hat, sowie die Abwasserabgabe, die von Abwasserverbänden auf die Gemeinde umgelegt wird, wird über die Abwassergebühren abgewälzt.</p>

umgelegt wird, wird über die Abwassergebühren abgewälzt.

- (5) Maßstab für die Niederschlagswassergebühr sind die bebauten (bzw. überbauten) und / oder befestigten Flächen auf den angeschlossenen Grundstücken, von denen Niederschlagswasser leitungsgebunden oder nicht leitungsgebunden in die gemeindliche Abwasseranlage gelangen kann (abflusswirksame Fläche; § 9a).

§ 9
Schmutzwassergebühren

- (6) Wassermengen, die nachweisbar nicht in die öffentliche Abwasseranlage gelangt sind, werden auf Antrag abgezogen, soweit sie im Kalenderjahr 12 cbm übersteigen. Der Nachweis obliegt dem Gebührenpflichtigen. Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Gebührenbescheides (Jahresverbrauchsabrechnung) zu stellen. Der Gebührenpflichtige ist verpflichtet, den Nachweis der verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen durch einen auf seine Kosten eingebauten ordnungsgemäß funktionierenden Wasserzähler zu führen. Der Nachweis über den ordnungsgemäß funktionierenden Wasserzähler obliegt dem Gebührenpflichtigen. Ist der Einbau eines Wasserzählers im Einzelfall nicht zumutbar, so hat der Gebührenpflichtige den Nachweis durch nachprüfbare Unterlagen

(2) – (4) unverändert

- (5) Maßstab für die Niederschlagswassergebühr sind die bebauten (bzw. überbauten) und / oder befestigten Flächen auf den angeschlossenen Grundstücken, von denen Niederschlagswasser leitungsgebunden oder nicht leitungsgebunden in die gemeindliche Abwasseranlage gelangen kann (abflusswirksame Fläche; § 10).

§ 9
Schmutzwassergebühren und Kleineinleiterabgabe

(1) - (5) unverändert

- (6) Wassermengen, die nachweisbar nicht in die öffentliche Abwasseranlage gelangt sind, werden auf Antrag abgezogen, soweit sie im Kalenderjahr 10 m³ übersteigen. Von Abwassergebühren befreit wird nur die über 10 m³ hinausgehende Menge. Der Nachweis obliegt dem Gebührenpflichtigen. Der schriftliche Antrag ist spätestens einen Monat nach Zugang des Gebührenbescheides (Jahresverbrauchsabrechnung) zu stellen. Sofern die nicht in den Kanal eingeleitete Wassermenge durch einen auf seine Kosten eingebauten ordnungsgemäß funktionierenden, zusätzlichen Wasserzähler (z.B. Gartenwasserzähler) nachgewiesen wird, gilt der Antrag mit der Bekanntgabe des Zählerstandes dieses Wasserzählers durch den

zu führen, aus denen sich insbesondere ergibt, aus welchen nachvollziehbaren Gründen Wassermengen der gemeindlichen Abwassereinrichtung nicht zugeleitet werden und wie groß diese Wassermengen sind. Die nachprüfbaren Unterlagen müssen geeignet sein, der Gemeinde eine zuverlässige Schätzung der auf dem Grundstück zurückgehaltenen Wassermengen zu ermöglichen. Soweit der Gebührenpflichtige aus diesem Grund mittels eines speziellen Gutachtens - auf seine Kosten - den Nachweis erbringen will, hat er die gutachterlichen Ermittlungen vom Inhalt, von der Vorgehensweise und vom zeitlichen Ablauf vorher mit der Gemeinde abzustimmen.

(7) Das als Brauchwasser (z. B. für Toilettenanlagen, Waschmaschinen u. a.) eingesetzte Niederschlagswasser aus privaten Wasserversorgungsanlagen im Sinne von Absatz 2 wird als Schmutzwasser nach Maßgabe der vorstehenden Absätze erfasst und berechnet.

(8) Die Gebühr beträgt
für die Zeit vom 01.01. bis 31.12.2007 je m³ Schmutzwasser 3,31 €,
für die Zeit vom 01.01. bis 31.12.2008 je m³ Schmutzwasser 3,44 €,
für die Zeit vom 01.01. bis 31.12.2009 je m³ Schmutzwasser 3,66 €
und ab dem 01.01.2010 je m³ Schmutzwasser 3,66 €.

Gebührenpflichtigen als gestellt. Der Nachweis über den ordnungsgemäß funktionierenden Wasserzähler obliegt dem Gebührenpflichtigen. Kann nicht mittels eines separaten Wasserzählers die zurückgehaltene Wassermenge nachgewiesen werden, so hat der Gebührenpflichtige den Nachweis durch nachprüfbare Unterlagen zu führen, aus denen sich insbesondere ergibt, aus welchen Gründen Wassermengen der gemeindlichen Abwassereinrichtung nicht zugeleitet wurden und wie groß diese Wassermengen waren. Die nachprüfbaren Unterlagen müssen geeignet sein, der Gemeinde eine zuverlässige Schätzung der auf dem Grundstück zurückgehaltenen Wassermengen zu ermöglichen. Soweit der Gebührenpflichtige aus diesem Grund mittels eines speziellen Gutachtens - auf seine Kosten - den Nachweis erbringen will, hat er die gutachterlichen Ermittlungen vom Inhalt, von der Vorgehensweise und vom zeitlichen Ablauf vorher mit der Gemeinde abzustimmen.

(7) *unverändert*

(8) Die Benutzungsgebühr beträgt je m³ Schmutzwasser 2,90 €.

(9) Solange bei einzelnen Grundstücken oder in einzelnen Ortsteilen vor Einleitung der Abwässer in die Abwasseranlage eine Vorklärung oder sonstige Vorbehandlung der Abwässer auf dem Grundstück verlangt wird, ermäßigt sich die Gebühr nach Absatz 8 um 50 v. H. Dies gilt nicht für Grundstücke mit industriellen oder sonstigen Betrieben, bei denen die Vorklärung oder Vorbehandlung lediglich verlangt wird, um die Abwässer in einen Zustand zu versetzen, der Voraussetzung für die Zulässigkeit der Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage ist (§ 4 Absatz 1 Satz 3 Entwässerungssatzung).

(10) Die Gebühren für die direkte Einbringung von Klärschlämmen und Abwässern für die Kläranlage (ohne Transportkosten) beträgt:

- a) bei Kleinkläranlagen 13,80 € je Kubikmeter eingebrachte Menge
- b) bei abflusslosen Gruben 1,79 € je Kubikmeter Wasserverbrauch;

§ 9 Abs. 2 gilt entsprechend

- c) für sonstige stärker verschmutzte Abwässer oder Abfallstoffe, die nicht durch Abwasserleitungen sondern auf andere Weise direkt in die Kläranlage eingebracht werden 13,80 € je Kubikmeter Abwasser- oder Abfallmenge.

(11) Die Kleininleiterabgabe nach § 8 Absatz 2 wird nach der

Regelung kann entfallen

(9) Neben der Benutzungsgebühr ist eine Grundgebühr zu entrichten. Sie beträgt monatlich 9,00 € je öffentlichem Wasserzähler. Besitzt ein Grundstück mehrere öffentliche Wasserzähler (z.B. bei Gebäuden mit Eigentumswohnungen) ist die Grundgebühr für jeden dieser Wasserzähler zu entrichten. Für jeden Kalendertag wird ein 365tel der Grundgebühr berechnet.

(10) s. §§ 11 und 12 n.F.

(11) wird zu (10) ansonsten unverändert

Abwassermenge festgesetzt, die sich nach entsprechender Anwendung der Absätze 1 bis 7 ergibt.

(12) Die Kleininleiterabgabe nach Abs. 11 beträgt je cbm Abwasser 0,56 €.

(13) Bei Gebührenpflichtigen, die in den Fällen des § 7 Abs. 2 KAG von einem Entwässerungsverband zu Verbandslasten oder Abgaben herangezogen werden, ermäßigt sich die an die Gemeinde zu zahlende Gebühr um die nach § 7 Abs. 2 Satz 3 und 4 KAG anrechnungsfähigen Beträge.

§ 9 a
Niederschlagswassergebühr

(4) Für folgende abflusswirksamen Flächen, werden Flächenreduzierungen im nachfolgend beschriebenen Umfang vorgenommen:

- a) Flächen, die über den Notüberlauf einer Regenwassernutzungsanlage [= Anlage die das anfallende Niederschlagswasser zur Nutzung im Haushalt oder Betrieb als Brauchwasser (z. B. Toilettenanlagen, Waschmaschinen u. ä.) und also nicht ausschließlich für Zwecke der Gartenbewässerung aufnehmen] einleiten. Voraussetzung ist ein tatsächliches Mindestspeichervolumen von 3 m³. Die an die Regenwassernutzungsanlage angeschlossene Fläche wird je

(12) *wird zu* (11) Die Kleininleiterabgabe nach Absatz 10 beträgt je m³ Abwasser 2,21 €.

(13) *entfällt*

§ 10
Niederschlagswassergebühr

(1) - (3) *unverändert*

(4) Für folgende abflusswirksame Flächen werden Flächenreduzierungen im nachfolgend beschriebenen Umfang vorgenommen:

- a) *unverändert*

vollen cbm des tatsächlichen Speichervolumens um je 15 qm reduziert, höchstens aber auf 50 % der angeschlossenen Fläche.

b) Begrünte Dachflächen (Pflanzbewuchs mit mindestens 6 cm Substratunterbau) sowie befestigte Flächen mit Rasengittersteinen, breitfugigem Pflaster (Fugen mindestens 2 cm breit), Schotterrasen oder Ökopflaster (wasserdurchlässig und mit dem vorgeschriebenen Unterbau) werden um 50 % reduziert.

c) Für dieselbe Fläche kann jeweils nur einer der beiden Reduzierungstatbestände nach Buchst. a) und b) angewendet werden.

(5) Die Gebühr beträgt für jeden Quadratmeter abflusswirksamer Fläche
für die Zeit vom 01.01. bis 31.12.2007 jährlich 0,48 €,
für die Zeit vom 01.01. bis 31.12.2008 jährlich 0,48 €,
für die Zeit vom 01.01. bis 31.12.2009 jährlich 0,59 €
und ab dem 01.01.2010 jährlich 0,59 €.
Für jeden Kalendermonat wird ein 12tel der jährlichen Gebühr berechnet.

b) *unverändert*

c) Flächen, die über eine dem Stand der Technik entsprechende Versickerungsanlage (z.B. Rigole, Mulde) und deren Überlauf in einen Kanal entwässern, wenn die Gemeinde diese Art des Anschlusses an den Kanal gemäß § 7 Abs. 5 der Abwasserbeseitigungssatzung aus Gründen der Entlastung des Kanalsystems angeordnet hat. Die an die Versickerungsanlage angeschlossene Fläche wird in diesem Fall um 50 % reduziert.

d) Für dieselbe Fläche kann jeweils nur einer der drei Reduzierungstatbestände nach Buchst. a) bis c) angewendet werden.

(5) Die Gebühr beträgt für jeden Quadratmeter abflusswirksamer Fläche jährlich 0,75 €.
Für jeden Kalendertag wird ein 365tel der jährlichen Gebühr berechnet.

§ 11

Gebühr für das direkte Einbringen von Klärschlamm aus Grundstückskläranlagen in die Kläranlage

- (1) Für das direkte Einbringen und die Behandlung von Klärschlamm aus Grundstückskläranlagen in die Kläranlage Eitorf wird die Gebühr nach der eingebrachten Menge in m³ erhoben (ohne Transportkosten).
- (2) Die Gebühr beträgt 8,76 € je m³ eingebrachten Klärschlamm.
- (3) Die Gebührenpflicht gemäß Abs. 2 entsteht mit dem Zeitpunkt der Einbringung.
- (4) Neben den in § 11 Abs. 1 genannten Gebührenpflichtigen, ist auch der das Abwasser einbringende Transportunternehmer Gebührenpflichtiger.

§ 12

Gebühr für das direkte Einbringen von Abwasser in die Kläranlage

- (1) Für das direkte Einbringen und die Behandlung des Abwassers aus abflusslosen Gruben und Abwasser aus vergleichbarer Herkunft in die Kläranlage Eitorf wird die Gebühr nach der eingebrachten Menge in m³ erhoben (ohne Transportkosten).
- (2) Die Gebühr beträgt 87,60 €/ je m³ eingebrachte Abwassermenge.
- (3) Die Gebührenpflicht gemäß Absatz 2 entsteht mit dem Zeitpunkt des Einbringens.

§ 10

Entstehung und Beendigung der Gebühren- und Abgabepflicht

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr und bei Entstehung der Gebührenpflicht während eines Jahres der Restteil des Jahres.
- (2) Für Anschlüsse, die beim Inkrafttreten dieser Satzung bereits bestehen, beginnt die Gebührenpflicht nach dieser Satzung mit deren Inkrafttreten.
- (3) Die Verpflichtung zur Leistung der Kleineinleiterabgabe beginnt mit dem Zeitpunkt der Aufnahme der Einleitung.
- (4) Im Falle des § 9 Abs. 10 entsteht die Gebührenpflicht mit dem Einbringen der Abwässer in die Kläranlage.
- (5) Die Gebührenpflicht endet mit dem Wegfall des Anschlusses an die Abwasseranlage. Die Gebührenpflicht für die Kleineinleiterabgabe endet mit dem Wegfall der Kleineinleitung.

§ 11

Gebühren- und Abgabepflichtige; Auskunftspflichtige

- (1) Gebühren- bzw. abgabepflichtig sind
 - a) der Eigentümer, wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, der

- (4) Neben den in § 11 Absatz 1 genannten Gebührenpflichtigen, ist auch der das Abwasser einbringende Transportunternehmer Gebührenpflichtiger.

wird zu § 13 n.F.

Absatz 1 – 3 unverändert

- (4) Im Falle des § 11 und § 12 entsteht die Gebührenpflicht mit dem Einbringen des Abwassers bzw. des Klärschlammes in die Kläranlage.

Absatz 5 unverändert

wird zu § 14 n.F., ansonsten unverändert

Erbbauberechtigte,

- b) der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes,
- c) der Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung des Grundstückes dinglich Berechtigte des Grundstückes, von dem die Benutzung der Entwässerungsanlage ausgeht bzw. auf oder von dem die Kleineinleitung vorgenommen wird.
- d) der Straßenbaulastträger, der die Entwässerungsanlage benutzt.

Mehrere Gebühren- bzw. Abgabepflichtige sind Gesamtschuldner.

(2) Der Gebühren- bzw. Abgabepflichtige hat der Gemeinde innerhalb eines Monats anzuzeigen:

- a) jeden Wechsel in Form der Person des Anschlussnehmers,
 - b) jede Änderung der für die Abwassermenge und die Höhe der Abwassergebühren maßgebenden Umstände.
- Zur Anzeige verpflichtet ist im Falle des Eigentumswechsels auch der neue Gebühren- bzw. Abgabepflichtige. In diesem Fall ist der neue Grundstückseigentümer vom Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung folgt. Für sonstige Gebührenpflichtige gilt dies entsprechend.

(3) Die Gebühren- und Abgabepflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren und Abgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie Daten und Unterlagen zu über- lassen und zu dulden, dass Beauftragte der Gemeinde das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

§ 12

Gebührenerhebung, Abschlagszahlung, Fälligkeit

(1) Die Benutzungsgebühren und die Kleineinleiterabgabe werden zusammen mit dem Wassergeld erhoben. Die Gemeinde lässt den

§ 15

Gebührenerhebung, Vorausleistungen, Fälligkeit

(1) Die Gemeinde erhebt von jedem Gebühren- bzw. Abgabepflichtigen eine Jahresvorausleistung nach § 6 Abs. 4

Wasserverbrauch in der Regel einmal jährlich, und zwar zum Ende des Kalenderjahres, ablesen und abrechnen (Jahresverbrauchsabrechnung).

Im Abrechnungsverfahren gilt der Zählerstand am Tag der tatsächlichen Zählerablesung als Zählerstand per 31.12. des Abrechnungsjahres. Sie erhebt aufgrund der Jahresverbrauchsabrechnung von jedem Gebühren- bzw. Abgabepflichtigen sechsmal jährlich eine Abschlagszahlung auf der Grundlage des jeweiligen Verbrauchs des abgerechneten Jahres. Die Abschlagszahlungen können geänderten Verhältnissen angepasst werden; ihre Verrechnung erfolgt jeweils mit der nächsten Jahresverbrauchs- oder im Falle des Eigentümerwechsels mit der Endabrechnung.

- (2) Abschlagszahlungen sind am 30. März, 30. Mai, 30. Juli, 30. September und 30. November zu je einem Sechstel der Jahresabschlagszahlung fällig. Der 6. Abschlag wird mit der Jahresverbrauchsabrechnung (Jahresgebührenbescheid) erhoben. Zahlungen, die sich aufgrund der Jahresverbrauchsabrechnung ergeben, werden 2 Wochen nach Zugang des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Für Groß- und Sonderabnehmer ist eine andere Abrechnung möglich.

KAG NRW. Grundlage für deren Höhe sind die Abwassermenge des Vorjahres und der Gebührensatz für das jeweilige Kalenderjahr. Sie kann geänderten Verhältnissen angepasst werden und ist zu je einem Sechstel am 30. März, 30. Mai, 30. Juli, 30. September und 30. November fällig. Für Groß- und Sonderabnehmer ist eine andere Abrechnung möglich.

s. Absatz 1 n.F.

s. Absatz 1 n.F.

- (2) Die Abwassergebühren und die Kleininleiterabgabe werden zusammen mit der Trinkwassergebühr in der Jahresverbrauchsabrechnung endgültig festgesetzt. Die Gebühr entsteht erst am 31.12. des jeweiligen Kalenderjahres. Die Jahresverbrauchabrechnung erfolgt im darauf folgenden Kalenderjahr durch Bescheid.

§ 13
Billigkeitsmaßnahmen

Für Billigkeitsmaßnahmen gelten die §§ 156 Abs. 2, 163 Abs. 1, 222, 227 Abs. 1 S. 1, 234 Abs. 2 Abgabenordnung (AO 1977) in Verbindung mit § 12 Abs. 1 Nr. 4 b, Nr. 5 a, b KAG sinngemäß.

§ 14
Rechtsmittel und Zwangsmaßnahmen

(1) Die Rechtsmittel gegen Maßnahmen aufgrund dieser Satzung richten sich nach den Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO - in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. III 340-1) und dem Gesetz zur Ausführung der

(3) Ergibt sich bei der Abrechnung, dass zu hohe Vorausleistungen erhoben wurden, so wird der übersteigende Betrag erstattet bzw. verrechnet. Wurden Vorausleistungen zu gering bemessen, wird der fehlende Betrag bei der Abrechnung nacherhoben. Nach der Beendigung des Benutzungsverhältnisses werden zu viel gezahlte Vorausleistungen erstattet bzw. fehlende Beträge nacherhoben. Zahlungen, die sich aus der Jahresverbrauchsabrechnung bzw. der Endabrechnung wegen der Beendigung des Benutzungsverhältnisses ergeben, sind innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

entbehrlich, da bereits gesetzlich geregelt

entbehrlich, da bereits gesetzlich geregelt

Verwaltungsgerichtsordnung (im Land Nordrhein-Westfalen) - AGVwGO - vom 26. März 1960 (GV NW S. 47/ SGV NW 303) in ihrer jeweiligen gültigen Fassung.

(2) Für Zwangsmaßnahmen aufgrund dieser Satzung gilt das Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein- Westfalen (VwVG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV NW S. 510/SGV NW 2010) in seiner jeweils gültigen Fassung.

§ 16

Inkrafttreten und Übergangsregelung

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Eitorf vom 24.11.1993 in der Fassung der 8. Änderung außer Kraft.

(2) *unverändert*

(3) *unverändert*